



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Oberzolldirektion
Sektion LSVA ausländische Fahrzeuge
PSVA
Vignette
Monbijoustrasse 91
3000 Bern

Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV; SR 641.811) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Bitte entnehmen Sie unsere Äusserungen dem Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 19. September 2017



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Beilage
- Fragebogen

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gebeten, ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen.

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: Partei: Verband, Organisation: Übrige:

Name: Kanton Uri
Adresse: Standeskanzlei Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf

Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) in die SVAV aufgenommen werden?

(Art. 13a, 26a - 26f [neu])

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bestimmungen für einen «Europäischen Elektronischen Mautdienst» (EETS) vorerst auf ausländische Fahrzeuge beschränkt werden?

(Art. 26a - 26f [neu]; Erläuterungen Ziff. 1.1.3, S. 6)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Vollzugsbehörde bzw. Betriebe und Organisationen, die zur Nachprüfung von Erfassungsgeräten ermächtigt sind, bei den periodischen Fahrzeugprüfungen die Anhängersensorik des Erfassungsgeräts nicht mehr kontrollieren (Aufhebung der Bestimmung)?

(Art. 16 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass sich die Verzinsung des ausstehenden Abgabebetrags sinngemäss nach der Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009¹ über die Verzugs- und Vergütungszinssätze und nicht mehr nach der Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer richtet?

(Art. 25 Abs. 3 und 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Zollverwaltung gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik den Totalindex der Motorfahrzeugsteuern ermittelt?

(Art. 40 Abs. 5)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zollverwaltung im Anwendungsbereich des SVAG für Mahnungen keine Gebühren mehr erhebt?

(Art. 45 Abs. 4)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Mahngebühren sind verursachergerecht; das Erstellen einer Mahnung ist mit Aufwand verbunden, der abgegolten werden sollte. Auf die Erhebung von Mahngebühren sollte daher nicht generell verzichtet werden.

Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

lsvaausland@ezv.admin.ch

oder

Oberzolldirektion, Sektion LSVA ausländ. Fahrzeuge, PSVA, Vignette, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern

¹ SR 641.207.1

² SR 642.124